

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr. 34

Diez, Montag den 29. März 1920

60. Jahrgang

Am t l i c h e r T e i l

Diez, den 22. März 1920.

Betrifft: Milch- und Butterversorgung.

Milch und Butter stehen nach wie vor in öffentlicher Bewirtschaftung. Trotzdem erst vor kurzem die Preise auf 1 Mark für den Liter Milch und auf 10 Mark für das Pfund Butter erhöht worden sind und man damit den Forderungen der Landwirtschaft entgegengekommen ist, erfüllt die Versorgung bei weitem das Bedürfnis nicht. Tagtäglich kommen Klagen aus dem Kreise, insbesondere aus den Städten, über eine unzureichende Belieferung, und es ist in der Tat festgestellt worden, daß nicht einmal die Milch zur Versorgung der Kranken, denen sie von der Prüfungsstelle für Nahrungsmittelzulagen verordnet ist, ebenso wenig zur Versorgung der hoffenden und stillenden Mütter, der Säuglinge und für die unter den Ernährungsschwierigkeiten besonders leidenden Kinder ausreicht. Fast noch schlimmer verhält es sich mit der Butter. Auch hier fehlt die Krankenkutter. In die übrige versorgungsberechtigte Bevölkerung kann schon lange keine Butter mehr verteilt werden. Dabei ist der Unterlahnkreis ein überwiegend landwirtschaftlicher Kreis. Die schwierige Lage der Landwirtschaft ist keinesfalls zu verkennen. Der Kreis weiß auch die Zustände in der Futterversorgung wohl zu würdigen; andererseits sind aber auch Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß besonders in Butter ein schwunghafter Schleichhandel eingegriffen ist. Der Kommunalverband ist es denjenigen Landwirten, die gewissenhaft und treu ihre Abgabepflicht erfüllen, schuldig, daß er gegen die leichtfertigen Nichtachter der Gesetze mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorgeht. Es wird daher nach Anhörung des Versorgungsausschusses und der Kreisbauernschaft angeordnet:

1. Auf Grund der von der Kreisfeststelle gesammelten Unterlagen wird für jede Gemeinde des Kreises das tägliche Lieferpost an Milch und wöchentliche Lieferpost an Butter festgestellt und nach Abzug des den Selbstversorgern zustehenden lokal zu berechnenden Anspruchs, sowie nach Abzug der den Versorgungsberechtigten zustehenden Mengen, das Ablieferungspost ermittelt. Dieses Ablieferungspost an täglicher Milch- und wöchentlicher Buttermenge wird den Gemeinden auf Grund eines besonderen Umlageverfahrens auferlegt. Der Gemeinde liegt es ob, hiernach die geforderten Lieferungen innerhalb der Produzentenkreise unter Hinzuziehung der Ortsbauernschaft umzulegen und diese Umlage auf dem Laufenenden zu halten. Diese Umlage ist jedoch nur eine Mindestforderung. Die Lieferung muß ohne besondere Aufforderung erhöht werden, wenn durch die gesetzlichen Vorschriften eine höhere Ablieferungspflicht bedingt ist.

2. Der Gemeinde sowohl, als auch jedem Erzeuger steht das Recht zu, wenn sie sich überfordert glauben, gegen die Umlage bei dem Kreisaustrich Einspruch zu erheben. Der Kreisaustrich beruft zur Prüfung des Einspruchs und Feststellung der Liefermöglichkeit eine unparteiische Kommission aus fremdem Kreise. Fällt das Urteil dieser Kommission zu Ungunsten der Beschwerdeführer aus, dann fallen diesen die gesamten Kosten der Feststellung zur Last und es wird die Abgabepflicht nach dem Kommissionsbescheid der zukünftigen Lieferung zu Grunde gelegt.

3. Ueber die Lieferung der auferlegten Milch- und Buttermengen — einschließlich der von der Besatzungsbehörde dem Kreis auferlegten Mengen — an die Bedarfsge-meinden ergeht besondere Anweisung.

4. Diejenigen Erzeuger, welche mit der Ablieferung ohne berechtigten Grund im Rückstande bleiben, werden gegebenenfalls für die Kosten der Beschaffung von Ersatzprodukten, wie Auslandsbutter und Büchsenmilch, verantwortlich gemacht und es wird ihnen für die erwachsenen Personen des Haushalts die Zuckerkarte entzogen. Im Wiederholungsfall und wenn festgestellt ist, daß es sich um beharrliche Weigerung trotz der Möglichkeit der Liefererfüllung handelt, erfolgt die Entziehung des Selbstversorgerrechtes.

Es kann nur aufrichtig bedauert werden, daß derartige Maßnahmen notwendig sind, um unseren kranken Mitmenschen die lebenswichtigsten Nahrungsmittel zuzuführen und sie vor ernstem gesundheitlichen Schaden zu bewahren. Die Behörde ist hierzu gezwungen, da ihre bisherigen Ermahnungen ohne Erfolg geblieben sind und die Klagen und schweren Vorwürfe aus den städtischen Bevölkerungskreisen nicht verstummen. Sie hofft, daß eine Anwendung dieser Zwangsmaßnahmen ihr erspart bleibt. Wegen alle diejenigen, die in dieser schweren Zeit die Schuld der Versündigung an ihren Nächsten auf sich laden, wird aber mit den strengsten Maßnahmen vorgegangen werden. Auch sind neue Maßnahmen in der Bekämpfung des Schleichhandels zu erwarten.

Sollten, wie neuerdings behauptet wird, die festgesetzten Höchstpreise nicht mehr den heutigen Produktionskosten entsprechen, dann werden Verhandlungen bei der Bezirksregierung über Erhöhung dieser Preise einzuleiten sein.

Der Kreisaustrich des Unterlahnkreises.

S. B.:

Schneern.

J.-Nr. II. 3479.

Diez, den 23. März 1920.

Bekanntmachung.

Betrifft: Brot- und Mehlpreisfestsetzung.

Infolge der gesteigerten Produktionskosten sind die Bäckermeister nicht mehr in der Lage, die Broterzeugung zu den bisherigen Höchstpreisen vornehmen zu können.

Der Kreisaustrich hat daher nach Anhörung des Versorgungsausschusses auf Grund der §§ 59, 60 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — R.-G.-Bl. S. 535/562 — mit Wirkung vom Montag, den 29. März d. Js. ab, für den Unterlahnkreis die Brot- und Mehlpreise wie folgt neu festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am ersten Tage gewogen, 4 Pfd. schwer, 2,40 Mk.,
2. für Roggenbrot, am ersten Tage gewogen, 2 Pfd. schwer, 1,25 Mk.,
3. für Weizenbrot, am ersten Tage gewogen, 4 Pfd. schwer, 2,50 Mk.,
4. für Weizenbrot für Kranke, am ersten Tage gewogen, 1400 Gramm schwer, 2,20 Mk.,
5. für Bröckchen, frisch 70 Gr. schwer, 0,15 Mk.,
6. für Roggenmehl, das Pfund 0,60 Mk.,
7. für Weizenmehl, das Pfund 0,65 Mk.,
8. für Weizenauzugsmehl, das Pfund 0,80 Mk.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

**J. B.:
Scheuern.**

1/3 — 104.

Berlin W. 15, den 28. Januar 1920.

Abschrift

Der Freistaat Bayern hat die Lebensmittelabmelde-scheine gemäß der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (R.-G.-Bl. S. 1263 ff.) ohne das auf dem Muster (R.-G.-Bl. S. 1267) links oben vorge-sehene Reichswappen herstellen lassen, weil zur Zeit des Drucks über das künftige Reichswappen noch keine endgül-tige Entscheidung getroffen war. Verschiedene Kommunal-verbände bzw. Gemeinden haben es abgelehrt, Personen, die sich auf Grund solcher, im übrigen vorschriftsmäßig aus-gestellter, Abmelde-scheine zur Aufnahme in die Verfor-gung anmelde-ten, aufzunehmen. Um weiteren derartigen Schwierigkeiten vorzubeugen, bitte ich ergebenst, die Kom-munalverbände anzuweisen, die in Frage kommenden Scheine als gültig anzuerkennen.

Zusatz für Preußen: Im dortigen Staatsgebiet hat, soweit hier bekannt geworden, die Stadt Berlin die Scheine bisher nicht anerkannt.

Der Reichswirtschaftsminister

**Im Auftrage:
gez. Wagemann.**

J.-Nr. II. 2350.

Diez, den 3. März 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

**J. B.:
Scheuern.**

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und die für Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 8½ bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1911.

**Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
Forsten B.**

Pfeiffer von Salomon.

J.-Nr. I. 1388.

Diez, den 2. März 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und erjuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr be-sonderes Augenmerk zu richten, unnachsichtlich Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Feden dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Feden fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfer-nung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald ver-breiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Feden und Gras-flächen bei Strafe zu unterjagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Feden und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild ge-nommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abge-druckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Allein-laffen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder zc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterjaz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizei-behörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Landrat.

**J. B.:
Scheuern.**

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaft.

Als Ersatz für Kalk ist in der Nachener Gegend vielfach Thomasmehl verwendet worden. Diese hat sich auch als Dünger gut bewährt. Die wärmerde und lockernde Eigenschaft hat letztere natürlich nicht in dem Maße wie der Kalk. Durch die häufigere Anwendung dürfte dies so wohl etwas ersetzt werden. Wo Kalk nicht gut zu haben ist, oder zu teuer werden würde, kann er vollständig durch Mergel ersetzt werden. Diese Erde steckt in der Regel unter dem Lehm Boden und zeichnet sich durch hellgelbe Färbung und weniger Klebrigkeit aus. Mergel enthält nämlich viel Kalk. Dies zeigt sich an dem Brausen, wenn man ein Stückchen davon in Essig legt. Nur besitzt man kein einfaches Mittel, um den reinen Kalk aus dem Mergel zu gewinnen. Verwen-det man denselben anstatt Kalk, so ist aber ein zehn- bis fünfzehnmal so großes Quantum auf einer gleich großen Ackerparzelle erforderlich. Der Mergel wird gespreitet und baldigst untergepflügt. Mit Kalkung und Mergelung soll immer eine Düngung mit Kalisalzen verbunden werden.

Die künstliche Düngung des Sommerge-treides hat sich auf Kali, Phosphorsäure und Stickstoff, sowie nötigenfalls Kalk zu erstrecken. Zur Phosphorsäure-düngung der Sommerfrüchte verwendet man auf schweren Böden Superphosphat, auf leichten Böden Thomasmehl. Das Kali kann man sowohl als Kainit wie als 40prozentiges Kalisalz geben; jedoch ist zu beachten, daß letzteres etwa 3,5mal mehr Kali enthält als ersterer, so daß vom Kainit also entsprechend mehr als vom 40prozentigen Kalisalz zu geben ist, um dem Erdboden die gleichen Kalimengen zuzu-führen. Bei der Frage, ob besser Kainit oder Kalisalz ver-wendet wird, hat man also außer Eignung für die betreffen-den Bodenverhältnisse usw. die Entfernung vom Erzeu-gungsort in Erwägung zu ziehen, da für Kainit die Fracht-kosten erheblich höhere sind. Superphosphat gibt man am besten erst bei der Bestellung, während Thomasmehl und die Kalisalze bereits im Winter auf den gestorenen Boden, auf ebenem Terrain selbst auf eine Schneedecke ausgestreut wer-den können, ohne daß ein Versickern in den Untergrund zu befürchten ist.

Viehzuht.

Hufkrebs. Unter Hufkrebs versteht man einen Wucherungsvorgang an den Fleischzotten des Fleischstrahles, deshalb hier und da auch Strahlkrebs genannt. Die Wuche-rungen greifen immer weiter um sich und gehen schließlich auf die Wand über, wodurch das betreffende Pferd unbrauch-bar wird. Bei Ankauf von Pferden ist auf dieses besonders zu achten, welches leicht bei einer näheren Untersuchung ent-deckt wird. Der Hufkrebs ist schwer heilbar und nur unter Hinzuziehung eines Tierarztes.